Zeitschrift: Volksschulblatt

Herausgeber: J.J. Vogt Band: 7 (1860)

Heft: 36

Artikel: Gedanken über den Ausbau unserer katholischen Volksschule

Autor: [s.n.]

DOI: https://doi.org/10.5169/seals-254716

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

Download PDF: 17.11.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

Abonnementspreis:

Salbjährlich ohne Feuilleton: Fr. 1. 70; mit Feuilleton: Fr. 3. 20. Franko d. d. Schweiz.

Mro. 36.

-×₩×-

Schweizerisches

Ginrud:Gebühr :

Die Borgiszeile oder deren Raum 10 Rappen. Bei Wiederholungen Rabatt. Sendungen franko.

Volks-Schulblatt.

7. September.

Siebenter Jahrgang.

1860.

Inhalt: Einige Gedanken über den Ausbau unserer kath. Bolksschule. — Die Bildner der Jugend (Schluß). — Referat über die von der schweiz, gemeinnützigen Gesellschaft ausgeschriebene Frage auf das Jahr 1860 (Forti.). — Schulschronik: Aargau, St. Gallen. — Priv. Korresp. — Schulaussschreibungen. — Anzeigen. — Feuilleton: Friedli "im Boden" (Forts.). — Allerlei.

Gedanken über den Ausbau unserer katholischen Volksschule.

(Gine Rezenfion.)

Unter diesem Titel bringt das fatholische Schulblatt von Schwyz in Nro. 16 und 17 ein Projekt zur Sprache, bas beffere Ausbildung ber aus ber Schule entlassenen mannlichen Jugend und insbesondere ber handwerftreibenden Klasse bezwecken und dem Erlernen von Handwerfen Vorschub gewähren soll. Die Dr. 17 bringt einen Entwurf von einem "Reglement der Lehrlings = Sonntagsschule zu N." Die Idee ist gut, das Streben lobens= und die Ausführung oder Realisirung wünschenswerth. Es ware wirklich von großem Nugen, eine solche in's Leben rufen zu können, die sowohl die Bildung der jungen Leute im Allgemeinen, als auch die berufliche nach der Entlassung aus der Pri= marschule bezweckte. Obschon man nun in dieser Hinsicht einverstanden sein muß, so ware boch die Art der Ausführung, wie sie das besagte Reglement will, nicht ganz gut zu heißen. — Auch sonst wurde ich es für beffer und zweckmäßiger halten, die Schule nicht nur für Lehrlinge, sondern au für Bauernjunge 2c. einzurichten. Denn warum nur für Lehrlinge eines Handwerks? Kann der Bauer heutzutage nicht auch Kenntnisse in der Meßkunst brauchen? Ober ist eine ziemliche Gewandt= heit im Rechnen für ben Bauer weniger nothig, als für ben Sandwer= fer? Ebenso mit der Buchführung, Kenntniß der Elemente der Physik und Chemie? — Also besser: eine Fortbildungs= und Vorbildungsschule für alle Jungen von den gewöhnlichsten Berufsarten!

Ueber das Reglement, wie es da ist, d. h. in dem Schwyzer= Schulblatt mitgetheilt wurde, erlaube ich mir folgende Bemerkungen:

- §§. 1 und 2 stellen die dem angegebenen Zwecke gemäßen Lehrgegenstände auf, die aber nicht nur auf eine Handwerkslehrlingsschule, sondern für eine solche für allgemeine Berufsvorbildung größtentheils pafsen würden.
- S. 3 gibt den höhern Zweck der "Lehrlings-Sonntagsschule" an, der darin besteht, daß sie "Erhaltung und Pflege eines religiös-sittlichen Lebens" unter den vielfachen Gesahren, in denen die Lehrlinge leben, beabsichtigt. Die Absicht ist lobenswerth, hingegen sinde ich die vorgesschlagenen Mittel zur Erreichung dieses Zweckes nicht ganz anwendbar. Das Reglement schreibt folgende vor:
- 1) Gemeinschaftlicher Besuch des vor= und nachmittägigen Gottes= dienstes unter gewissenhafter Aufsicht und Kontrolle des Lehrers.

Dabei paarweises Gehen (!) in die und aus der Kirche. Eigene Stühle in der Kirche.

- 2) Jährlich viermaliges Empfangen der hl. Sakramente der Buße und des Altars.
 - 3) Religiöse Vorträge durch einen Geiftlichen.
 - 4) Religiös=moralische Lekture.
- 5) Spezielle Beaufsichtigung bei den Nachmittagsunterhaltungen, die bestehen in den Spaziergängen, Armbrustschießen 2c.; bei schlechter Witzterung in Spielen, im Lesen und Besichtigen von Schriften und Bildern im Schullokal.
- 6) Verbot des Wirthshausbesuches, Tabakrauchens, Spielens in fremden Häusern ohne Erlaubniß des Vorstandes 2c.
- 7) Die Strafen für Fehlende sollen bestehen: in Mahnungen, Warnungen, Verweisen, Auferlegen von Strafzeichnen bis auf eine Stunde, auferlegt vom Lehrer; ferner:
 - a. im Berweis durch ben Obmann (?),
 - b. im Verweis durch den Vorstand (?),
 - c. im Ausstellen (?) durch den Vorstand,
 - d. im Ausschluß (?) burch den Vorstand.

Ueberdies sollte monatlich Zensur über die Schüler gehalten wers den unter Anwesenheit des Vorstandes. Lokale Verhältnisse schon könnten eine Aufrechthaltung einzelner Ansordnungen dieses allfällig eingeführten Reglementes unmöglich machen.

Noch mehr aber rufen sie Widersprüche hervor dadurch, daß sie ber naturgemäßen *) Padagogit widerstreiten. Einzelnes ist denn boch zu ängstlich, zu fehr die Freiheit raubend, ich möchte fagen, "zu klösterlich". Also alle Lehrlinge eines Dorfes, einer Gemeinde sollten unter solchen Zwang gebracht werden ? Der Herr Verfasser des besagten Reglementes hatte boch bedenken sollen, wie große und wie alte Lehrlinge es oft gibt, 3. B. beim Bader=, Maurer=, Gerber=, Wagner=, Rufer=, Zimmermanns= handwerk u. a. m.; — wirklich oft ganz erwachsene, stämmige Bur= schen, — und die follten paarweise in die Kirche gehen, von einem Leh= rer überwacht werden, die follten in eigene Stuhle figen muffen beim Bottesbienfte, wie die Rinder, benen follte ber Empfang ber hl. Safra= mente nicht mehr freigestellt fein? Welcher Gebanke! Angenommen, es sei kein Lehrling älter als 18 Jahre, — kannst du solche so disziplini= ren und zenfiren? — Unmöglich. Der Versuch würde seine unangeneh= men Früchte tragen, und seine mißbeliebigen Folgen mit sich bringen. Du erstickst im 18= und 19jährigen Jünglinge nicht mehr bas Bewußt= sein, an ber Grenze ber Mannheit zu ftehen; ein Bersuch ber Degrada= tion würde ihn schwer verletzen — weil es ein Eingriff wider die Natur Gin thörichtes Unterehmen bas : einem Menschen Schranken seten zu wollen, zu deren Uebertritt er bereits schon berechtiget ift.

Doch weiter! Was den "Obmann" und "Vorstand" betrifft, so bin ich über derselben Stellung und Aufgabe im Dunkeln, da dieselben im Reglemente nirgends erklärt sind. Haben sie in Schwyz noch Zünfte! Was die Ausstellung bei c und der Ausschluß bei d heißen will, kann ich nicht errathen. (Schluß folgt.)

Die Bildner der Jugend.

(Shing.)

Was wollen wir damit sagen? Daß jett wie ehemals und ehemals wie jett im tiefsten Grunde das Gedeihen des Schulwesens auf den lehrenden und leitenden Persönlich= feiten beruht. Leute, wie Hamann sie verlangt, haben zu allen Zei=

^{*)} Man wird hoffentlich ob diesem Wort nicht erschrecken wollen ?!